

36 U 3000/22

Verfügung

In Sachen

/ . Stellantis N.V. u.a. wg. Schadensersatz

1. Haupttermin wird bestimmt auf

Belehrungen gemäß §§ 78, 215 ZPO

Vor den Oberlandesgerichten herrscht Anwaltszwang. Daher kann nur ein Rechtsanwalt oder im Einvernehmen mit einem Rechtsanwalt ein der deutschen Sprache mächtiger Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der nach den Teilen 1 und 5 des Gesetzes über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) berechtigt ist, vorübergehend die Tätigkeit eines Rechtsanwalts auszuüben, zum Prozessbevollmächtigten bestellt werden. Handlungen, die die Partei selbst vornimmt, sind prozessrechtlich unwirksam. Wird für die Partei kein Rechtsanwalt oder kein vorstehend näher bezeichneter ausländischer Rechtsanwalt tätig, kann gegen sie ein Versäumnisurteil ergehen. Die Parteien werden daher ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nichterscheinen im Termin zu einem Verlust des Prozesses führen kann. Gegen die nicht erschienene Partei kann auf Antrag des Gegners ein Versäumnisurteil erlassen oder eine Entscheidung nach Aktenlage getroffen werden (§§ 330 bis 331a, 251a ZPO); in diesem Fall hat die säumige Partei auch die Gerichtskosten und die notwendigen Kosten der Gegenseite zu tragen (§ 91 ZPO). Aus dem Versäumnisurteil oder dem Urteil nach Lage der Akten kann der Gegner der säumigen Partei gegen diese die Zwangsvollstreckung betreiben (§ 708 Nr. 2 ZPO).

2. An die **Berufungsbeklagten** ergehen die folgenden **Aufforderungen** (§§ 521 Abs. 2, 525, 277 ZPO):
 - 2.1. Sie haben durch ihren Rechtsanwalt auf das **Berufungsvorbringen** bis spätestens

16.09.2022

zu **erwidern**.

Hinweis (§§ 521 Abs. 2, 277, 296 ZPO):

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Berufungserwidern vor Ablauf der Frist beim Gericht eingeht. Grundsätzlich kann sich die Berufungsbeklagten nur bis zum Ablauf dieser Frist gegen den von der Berufungsklagepartei geltend gemachten Anspruch verteidigen und zum Beispiel Einreden und Einwendungen, Beweisangebote und Beweiseinreden vorbringen. Wird die Frist versäumt, besteht die Gefahr, dass jegliche Verteidigung abgeschnitten und in dem Prozess nur auf der Grundlage des klägerischen Sachvortrags entschieden wird. Geht das Vorbringen gegen die Berufung erst nach Ablauf

der gesetzten Frist ein, so entscheidet das Gericht darüber, ob es zu berücksichtigen ist. Ein verspätetes Vorbringen wird nur zugelassen, wenn sich dadurch der Rechtsstreit nicht verzögert oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Verspätete verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, können nur bei genügender Entschuldigung der Verspätung zugelassen werden. Der Prozess kann also allein wegen einer Fristversäumnis verloren werden. Die für die Berufungserwiderung gesetzte Frist kann auf Antrag bei Vorliegen erheblicher Gründe verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung muss vor Fristablauf bei Gericht eingehen.

3.

Nach vorläufiger Würdigung der Sach- und Rechtslage wird auf folgendes hingewiesen:

- Für die Passivlegitimation der Beklagte zu 1) [Stellantis N.V.] dürfte ihre Funktion als Holding nicht ausreichend sein, auch wenn ihr, worauf sich die Klagepartei beruft, eine Steuerungsfunktion zugekommen sein mag.
- Die Behauptung der Klagepartei, der Fiat Ducato-Motor (2,3 l, 96 kW) im streitgegenständlichen Wohnmobil verfüge über eine Einrichtung, wonach sich die Abgasreinigung nach 22 Minuten deutlich reduziere bzw. deaktiviert werde, ist nicht bestritten. Technische Gründe für diesen Umstand hat die Beklagte nicht vorgetragen, solche sind nicht ersichtlich.
- Es handelt sich bei der sog. Timerfunktion um eine Abschaltvorrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 VO (EG) Nr. 715/2007. Durch diese Funktion ist nicht sichergestellt, dass die Beklagte zu 1) der Verpflichtung, die Emissionen bei normalen Nutzungsbedingungen wirkungsvoll zu begrenzen, nachkommt, vielmehr wird mit dem Einbau dieser Einrichtung die Einhaltung in der Phase des Zulassungstests sichergestellt, nicht aber unter normalen Fahrbedingungen, die auch einen Zeitraum von mehr als 22 Minuten nach dem Motorstart umfassen (vgl. EuGH Urteil vom 14.07.2022, C-128-20 Rn. 41, 42).
- Die Deaktivierung oder deutliche Reduzierung der Abgasreinigung kurz nach einem Zeitraum, welcher der Durchführung der Abgaskontrolle auf dem Prüfstand entspricht, steht einer prüfstandsbezogenen Abschaltvorrichtung gleich. Der Umstand, dass die Abschaltung bei jeder Fahrt und nicht nur nach dem Durchfahren des Prüfzyklus erfolgt, steht dem nicht entgegen. Eine Abgasreinigung, die aufgrund einer sog. Umschaltlogik nur im Prüfstand aktiviert wird, unterscheidet sich nicht maßgeb-

lich von einer Steuerung, die außerhalb des Prüfstands aufgrund Zeitablaufs nach 22 Fahrminuten stets deaktiv ist. Die Implementierung einer solchen zeitbezogenen Deaktivierung der Abgasreinigung, welche so konfiguriert ist, dass die Abgasreinigung während einer Fahrt durch den Prüfstand aktiv ist, kurz danach aber nicht mehr, ist geeignet, die Sittenwidrigkeit zu begründen.

- Umstände, nach denen die Verantwortlichen davon ausgehen durften, dies sei zulässig, sind nicht vorgetragen und nicht erkennbar. Die Berufung auf die Erteilung der Typengenehmigung gibt dafür jedenfalls nichts her. Wie die Beklagte selbst unter Berufung darauf, das sei nicht erforderlich gewesen, vorträgt, hat sie dazu keine Angaben im Typengenehmigungsverfahren gemacht. Sie konnte daher auch nicht davon ausgehen, dass die Zulassungsbehörde die Funktion gebilligt hat. Es dürfte auch keine Ausnahme aus Gründen des Motorschutzes gemäß Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 715/2007 vorliegen. Diese Ausnahme ist grundsätzlich eng auszulegen. Allein auf die Schonung von Anbauteilen kann sich die Beklagte dabei nicht berufen (EuGH Urteil vom 14.07.2022, C-128-20 Rn. 70).
- Die Fahrzeuge unterliegen der latenten Gefahr eines Rückrufs bzw. eines Widerrufs der Typengenehmigung. Da der Vorgang nicht endgültig abgeschlossen ist, ist der Umstand, dass die italienische Zulassungsbehörde bisher nicht tätig wurde, nicht geeignet, den Schaden, der in dem Kauf in Unkenntnis dieser Bemakelung liegt, entfallen zu lassen.
- Die Beklagte zu 2) [FCA Italy S.p.A.] hat nach dem Vortrag der Klagepartei die Konfiguration der Timerfunktion zu verantworten, während FPT Industrial S.p.A. lediglich nach Art eines Zulieferers die mechanischen Komponenten geliefert habe. Diesen Vortrag unterstellt, trifft die Beklagte zu 2) eine sekundäre Darlegungslast für die Kenntnis der verantwortlich handelnden Personen von der Timerfunktion. Da vernünftige Gründe für die Timerfunktion nicht erkennbar sind, kann aus einer Kenntnis gefolgert werden, dass die Verantwortlichen ein Bewusstsein der Sittenwidrigkeit hatten und aus Gewinnstreben eine Schädigung der Abnehmer in Kauf genommen

haben.

- Der Feststellungsantrag ist aufgrund Vorrangs der Leistungsklage unzulässig. Daher ist über den hilfsweise gestellten Leistungsantrag zu entscheiden.
 - Als Schätzgrundlage für die Nutzungsentschädigung kommt die Annahme einer Gesamtleistung von 300.000 km in Betracht. Der Klagepartei wird aufgegeben, zum Termin zur aktuellen Laufleistung vorzutragen und diese in geeigneter Art und Weise zu belegen.
4. **Es ist beabsichtigt, am Sitzungstag mehrere Verfahren mit den gleichen Parteivertretern zu terminieren mit einer ausführlichen Erörterung im ersten Verfahren und Bezugnahmen in den folgenden. Die Parteivertreter werden daher aufgefordert, zum Termin mit einem einheitlichen, eingearbeiteten Sachbearbeiter zu erscheinen und den Terminstag für die Wahrnehmung von Terminen in weiteren Verfahren freizuhalten.**

gez.

Dr. Lutz
Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 05.08.2022

Thews, JSekr`in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle